

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intelligenz-Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 Z.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 2.

Danzig, den 6. Januar

1900.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Maul- und Klauenseuche herrscht noch in folgenden Ortschaften:

I. im Kreise Danziger Höhe

in Braust und Oliva.

II. im Kreise Danziger Niederung

in Lichtkampe, Schnackenburg, Bohnsackerweide und Woplaff.

III. im Kreise Dirschau

in Gr. Eßlanz, Kl. Garß, Subtau, Gr. Malsau, Schliemen, Stüblau, Kl. Borroschau und Kl. Malsau.

IV. im Kreise Neustadt

in Czechozin, Rahmel und Zoppot.

Danzig, den 5. Januar 1900.

Der Landrath

2.

Verfügung,

betreffend

Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.

Auf Grund des § 105 c des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) ändere ich hiermit meine Verfügung vom 19. März 1895 (Ergänzung zu Nr. 12 des Amtsblatts vom 23. März 1895 Seite 4—14) dahin ab, daß vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung in Bäckereien die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen während 10 Stunden unter der Bedingung gestattet ist, daß ihnen an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden gewährt wird.

Die Bestimmungen zu c der Tabelle, die unter I Abs. 1 der Verfügung vom 19. März 1895 angeführt wird, hat daher in Zukunft folgenden Wortlaut:

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der G e w e r b e .	der nach § 105 e Absatz 1 zuge- lassenen Beschäftigung.	
1.	2.	3.
c. Bäcker- u. Kon- ditor-Gewerbe.	<p>1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden.</p> <p>2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:</p> <p>a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wieder- aufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern;</p> <p>b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Auftragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Creme u. dergl.)</p>	<p>Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden, in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.</p> <p>Ferner ist jedem Arbeiter an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p> <p>Sind in Konditoreien in dem nebenstehenden Falle zu b Arbeiter nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der G e w e r b e .	der nach § 105 e Absatz 1 zuge- lassenen Beschäftigung.	
1.	2.	3.
c. Bäcker- u. Kon- ditor-Gewerbe.	<p>3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.</p> <p>4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Anfertigung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.</p> <p>Als Bäckerwaare ist das jeweilige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe (Trieb) oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.</p>	

Danzig, den 7. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, den in der Ortschaft vorhandenen Bäckern und Konditoren diese Bestimmung mitzutheilen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, durch wiederholte Revision der Bäckereien festzustellen, ob die Sonntagsruhe von 14 Stunden den beteiligten Arbeitern künftig auch wirklich gewährt wird.

Bei Zuwiderhandlungen ist unnachsichtlich von der Strafandrohung des § 146 a der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 29. Dezember 1899.

Der Landrath.

3.

Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen
vom 18. November 1899.

I.

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hilfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen

a. wenn es sich um Unterstützungsbürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b. wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen preussischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringische Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme beziehungsweise durch den Antrag auf Kostenerstattung.

Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützungen erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist. Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elßaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben. Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathswesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundzüge als maßgebend anerkannt.

V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII.

Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elßaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII.

Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elßaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Zu dem vorstehenden Uebereinkommen werden hierdurch noch folgende Erläuterungen gegeben:

1. Die Nr. 1 des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in

dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrecht, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2. Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preussischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige **vor** dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes) künftig zu unterstützen haben, [zu vergleichen die Uebergangsbestimmung in Abs. 2 Nr. III des Abkommens].
3. Mit dem Ablauf der vorberechneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preussischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.
4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt. Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnsitz **nicht** erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen **nicht** mehr Gebrauch zu machen.
6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungs-Anträgen sind die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.

Danzig, den 2. Januar 1900.

Der Landrath.

4. In der Stadt Posen ist eine königliche Gewerbe- und Haushaltungs-Schule für Mädchen, verbunden mit Pensionat errichtet worden, die in erster Linie dazu bestimmt ist, junge Mädchen in gewerblicher Beziehung fortzubilden, daneben aber auch sie mit den im Haushalte vorkommenden Arbeiten vertraut zu machen. Auch werden daselbst technische Lehrerinnen (Handarbeits-, Gewerbeschule-, Industrie-, Kochschule- und Hauswirthschafts-Lehrerinnen) ausgebildet, die bei Besetzung solcher Stellen, bei denen dem Staate ein Ernennungs- oder Bestätigungsrecht zusteht, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen.

Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: einfache Handarbeiten, Maschinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Kunsthandarbeiten, Puzmachen, Waschen, Kochen, Haushaltungskunde, Zeichnen, Malen, Handelsfächer, (kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz, Handels- und Wechselrecht, Stenographie und Schreibmaschine).

Die Anstaltsleiterin Fräulein Hermine Ridder wird auf Wunsch nähere Auskunft geben, auch kostenlos ein Anstaltsprogramm übersenden. Die neuen Kurse beginnen am 5. März d. J.

Danzig, den 2. Januar 1900.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1888 in Nr. 27 des Kreisblatts, mir **innen 8 Tagen** eine Nachweisung über die während des 2. Halbjahres 1899 abgehaltenen Revisionen des Geschäftsbetriebes der im Amtsbezirk wohnhaften **Trödler, Geindevermieter und Geschäftsagenten** nach dem untenstehenden Schema einzureichen. Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Laufende Nummer.	N a m e n und W o h n o r t des Gewerbetreibenden.	Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	T a g der erfolgten Revision.	Nähere Angaben über das Ergebnis der R e v i s i o n	Angabe, in welcher Weise wegen der bei den Revisionen etwa bemerkten Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverord- nung vom 15. März 1885 eingeschritten worden ist	Bemer- kungen.
------------------	----------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	----------------------------------------	------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Danzig, den 3. Januar 1900.

D e r L a n d r a t h.

6. Die **sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstände** beauftrage ich, die Nachweisungen der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1899 vorgekommenen Geburten und Sterbefälle, **für jeden Monat getrennt, bis spätestens den 12. d. Mts.** mir einzureichen, **oder Vakatanzeige zu erstatten.**

Danzig, den 4. Januar 1900.

D e r L a n d r a t h.

7. Sämmtliche Hebeammen des Kreises, sowohl die Bezirkshebeammen, als auch die frei praktisirenden Hebeammen, fordere ich auf, die Liste aller von ihnen im Jahre 1899 besorgten Geburten nach dem im Lehrbuch gegebenen Schema dem Herrn Kreisphysikus Dr. Schricht hier- selbst, Stadtgraben 2, **innen 8 Tagen** einzureichen.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Verfügung sofort den in ihrer Ortschaft wohnenden Hebeammen zur Kenntniß mitzutheilen.

Danzig, den 4. Januar 1900.

D e r L a n d r a t h.

8. Die Maul- und Klauenseuche in Gr. Zünder ist erloschen und sind die für diese Ort- schaft angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln aufgehoben.

Danzig, den 4. Januar 1900.

D e r L a n d r a t h.

9. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die **Zählarten über die im vergangenen Halbjahre im dortigen Amtsbezirke vorgekommenen Brände oder eine Fehl- anzeige**, soweit dieses noch nicht erfolgt ist, mir nunmehr bestimmt in 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 2. Januar 1900.

Der Landrath.

10. In Kl. Borroschau und in Kl. Malsau, Kreises Dirschau, ist die Maul- und Klauen- feuche ausgebrochen.

Danzig, den 3. Januar 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Gödel zu Zoppot die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

In Folge dessen habe ich für den die Amtsbezirke Zoppot, Taubenwasser, Quaschin, Koeln, Raß, Kielau und Gloddau umfassenden Theil des hiesigen Kreises Schutz- und Sperr- maßregeln angeordnet und die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf den Eisenbahn- stationen Zoppot, Kl. Raß, Gdingen und Kielau untersagt. Die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf den Eisenbahnstationen Rahmel, Rheda, Neustadt Westpr. und Lusin ist schon früher verboten worden.

Neustadt Westpr., den 3. Januar 1900.

Der Landrath.

12. Königl. Oberförsterei Stangenwalbe. Holzverkauf für den Lokalbedarf aus dem Schutz- bezirk **Babenthal** Donnerstag, den **11. Januar** d. J., von Vorm. 10 Uhr ab, zu **Krug Babenthal** im Gzichke'schen Gasthause. Distr. 200 (Durchforstung) 210 Kiefern mit 66 fm. 30 Stangen. Tot. (Distr. 190—197, 200—204) 160 Kiefern mit 100 fm (meist Windbruch- hölzer). 80 rm Kiefern Kloben, Knüppel, 400 rm Strauch.

13. **Bekanntmachung.**

Die Besitzerin Anna Just in Klein Trampken ist auch als Fleischbeschauerin für den Amtsbezirk Saalan bestellt.

Lissa, den 2. Januar 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nichtamtlicher Theil.

4. **Goldene Damenuhr** mit goldener Kette am 24. Dezember vom Bahnhof Altemühle 1/2 Pr. Stargard verloren gegangen. Gegen Belohnung abzugeben bei

Ordowski, Förster, Krissau bei Rheinfeld W/Pr.

Beilage